



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 27. Januar 2021 (StB 61)

B+A 3/2021

Sonder- und Nachtragskredit zum Budget 2021 aufgrund der Corona-Pandemie (Kompensation von Billettsteuerausfällen)

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen
am 25. März 2021.**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Strategische Schwerpunkte gemäss Gemeindestrategie

- **Miteinander von Stadt, Agglomeration und ländlichem Raum pflegen**
Leitsatz: Die Stadt Luzern ist eine innovative und verlässliche Partnerin der Gemeinwesen und Organisationen in Agglomeration, Region, Kanton und darüber hinaus.
- **Attraktiven Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination weiterentwickeln**
Leitsatz: Luzern hat als Wirtschaftsstandort eine grosse Anziehungskraft. Ein breiter Branchenmix und ein hoher Anteil an KMU sind die Basis für eine stabile, krisenresistente Wirtschaftsstruktur. Diese Stärken will die Stadt Luzern für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts halten und weiterentwickeln.
- **Kulturstandort gezielt weiterentwickeln**
Leitsatz: Die Stadt Luzern entwickelt ihr qualitativ hochstehendes, vielfältiges Kulturangebot weiter und festigt so ihre Position als Kulturstandort mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.
- **Solidarische Stadt für alle Generationen**
Leitsatz: In der Stadt Luzern wird das Miteinander von Menschen unterschiedlicher Generationen, aber auch Kulturen und sozialer Gruppen gelebt.

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Kultur, Sport und Freizeit

| | |
|--------------------------------|---|
| Legislaturziel Z10.1 | Die Handlungsfähigkeit bei der Kulturförderung bleibt erhalten, und die Subventionsverträge sind erneuert. |
| Legislaturgrundsatz L11 | Die Stadt Luzern schafft gute Rahmenbedingungen für ein attraktives Freizeitangebot und ermöglicht ihrer Bevölkerung ein breites Feld an individueller und organisierter Sportbetätigung. |
| Legislaturziel Z11 | Die städtischen Freizeitangebote sind im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf optimiert. |

Projektplan

Keine

Übersicht

Die Corona-Pandemie (COVID-19) und die dadurch notwendig gewordenen Einschränkungen dauern an. Anders als man im ersten Halbjahr 2020 hoffen durfte, ist die zweite Welle, die ab Ende September 2020 auch die Schweiz erfasst hat, heftiger und erfordert deshalb vermehrte und neuerliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung. Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 laufend eine grosse Anzahl von Massnahmen bekannt machen müssen, welche unser tägliches Leben und Arbeiten veränderten. Diese mussten im Herbst 2020 – nach anfänglichen Lockerungen namentlich im Veranstaltungsbereich – wieder verschärft werden.

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft sind wiederum gross. Deshalb hat der Bund selbst oder in Zusammenarbeit mit den Kantonen zahlreiche Unterstützungsangebote beschlossen wie etwa vereinfachte Verfahren für Kurzarbeitsentschädigungen, zinslose bürgschaftsgedeckte Sofortkredite an Unternehmen und Unterstützungsbeiträge an stark betroffene Branchen. Diese Massnahmen wurden laufend erneuert bzw. angepasst und sind aktuell bis Ende 2021 befristet.

Die Stadt Luzern hat ihrerseits frühzeitig Massnahmen ergriffen. Sie hat beispielsweise Mahnungen und Betreibungen bis 30. Juni 2020 ausgesetzt, eine frühzeitige Zahlung von Rechnungen forciert sowie alle vertraglich zugesicherten Leistungen unverzüglich erbracht. Auch die Investitionen werden wie geplant weiter vorangetrieben. Der Stadtrat und die Verwaltung stehen seit Beginn der Krise in engem Austausch mit der Bevölkerung, dem Kanton sowie den Wirtschaftsvertretern und -verbänden. Der Zugang zu den städtischen Dienstleistungen sowie der Betrieb der Verwaltung war und ist jederzeit gewährleistet (online und telefonisch), mit Ausnahme der Schulen während der Zeit der Schulschliessungen.

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament aufgrund der Corona-Pandemie einen ausserordentlichen Nachtrags- und Sonderkredit zum Budget 2021 (Kompensation von Billettsteuerausfällen in der Höhe von Fr. 3'700'000.–), um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Fonds Kultur und Sport, den FUKA-Fonds, den Jugendsportförderfonds und deren Beiträge abzufedern.

In den letzten Jahren wurden im Schnitt 5,85 Mio. Franken in die Fonds eingelegt (für 2020 waren rund 5,7 Mio. Franken budgetiert). Als Konsequenz der bundesrätlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus werden der Stadt Luzern auch im Jahr 2021 erhebliche Mittel aus Billettsteuereinnahmen entgehen. Schätzungen sind derzeit schwierig, weil unklar ist, wie sich die Pandemie-Situation im Jahr 2021 entwickeln wird. Der Stadtrat schlägt daher einen Kredit in der gleichen Höhe wie 2020 vor. Sollte dieser nicht ausreichen, wird im Herbst 2021 ein neuerlicher Nachtragskredit beantragt werden müssen. Können mehr Mittel als 2 Mio. Franken an Billettsteuer vereinnahmt werden, kann auf die Beanspruchung des Nachtragskredites teilweise verzichtet werden.

Der Stadtrat beantragt den Nachtragskredit bereits jetzt, um möglichst bald im Jahr 2021 über ausreichend Mittel in den Fonds zu verfügen und um handlungsfähig zu bleiben. Die betroffenen Institutionen sollen nicht noch zusätzlich geschwächt werden. Dies ist umso mehr angezeigt, als es sich bei zahlreichen der mit den Billettsteuerfonds mitfinanzierten Organisationen und Personen

um solche handelt, die auch von den Massnahmen profitieren können, die der Bund und der Kanton Luzern bereitstellen. Letztere gehen davon aus, dass die budgetierten und grösstenteils zugesicherten Mittel der Stadt Luzern auch 2021 fliessen.

Der Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken wird benötigt für die Deckung der Beiträge aus den verschiedenen Fonds, welche durch die Billettsteuern gespeist werden: Fonds K und S Kulturteil, Fonds K und S Sportteil, FUKA-Fonds und Jugendsportförderfonds.

- Im Fonds K und S (Kultur- und Sportteil) geht es darum, die budgetierten Beiträge, welche vom Grossen Stadtrat mit dem Budget 2021 beschlossen wurden, auszahlen zu können.
- Der FUKA-Fonds dient der Förderung und der Unterstützung von kulturellen Aktivitäten und stellt einen wichtigen Motor dar für kulturelle Produktionen und Veranstaltungen in der Stadt Luzern (Kultur-Agenda 2020, B+A 1 vom 5. Februar 2014).
- Der Jugendsportförderfonds dient der Unterstützung von Vereinen mit Jugendabteilungen und der Mitfinanzierung von Kinder- und Jugendsportangeboten (Leitbild Sport der Stadt Luzern, B+A 2 vom 11. Januar 2012).

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren | 7 |
| 1.1 Finanzrecht | 7 |
| 1.2 Nachtragskredite | 7 |
| 1.3 Zusätzlich erforderliche Ausgabenbewilligung | 7 |
| 2 Beiträge in der Kultur- und Sportförderung | 8 |
| 2.1 Grundlagen der Fördertätigkeit im Kulturbereich | 8 |
| 2.2 Grundlagen der Fördertätigkeit im Sportbereich | 9 |
| 2.3 Finanzierung der Kultur- und Sportförderung aus Fonds und Erfolgsrechnung | 10 |
| 2.4 Prozess der Gesuchsprüfung und des Controllings | 12 |
| 2.4.1 Beiträge FUKA-Fonds | 13 |
| 2.4.2 Strukturbeiträge Fonds Kultur und Sport | 13 |
| 2.4.3 Strukturbeiträge Jugendsportförderfonds | 14 |
| 2.5 Motion Kantonsrat Hunkeler | 15 |
| 3 Kompensation von Billettsteuerausfällen | 16 |
| 3.1 Der Nachtragskredit 2020 und das Vorgehen 2020 | 16 |
| 3.1.1 Praxis im Jahr 2020 | 16 |
| 3.1.2 Auszahlung der Beiträge 2020 | 16 |
| 3.1.3 Finanzierung Billettsteuerfonds 2020 | 18 |
| 3.2 Vorgehen für die Auszahlungen zulasten Budget 2021 | 18 |
| 3.3 Zusätzlicher Kreditbedarf und Ausgabenbewilligung | 19 |
| 4 Zeitpunkt des vorliegenden Berichtes und Antrages | 20 |
| 4.1 Zeitpunkt und Höhe des Kredites | 20 |
| 4.2 Auswirkungen auf Erfolgsrechnung und Fonds(reserven) | 20 |
| 4.3 Kompensation über die Erfolgsrechnung | 23 |
| 5 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen | 23 |
| 6 Weitere geprüfte Massnahmen | 24 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 7 | Entwicklung Billettsteuer: Varianten und Optionen | 24 |
| 7.1 | Ausblick | 24 |
| 7.2 | Motion 52: Billettsteuer | 25 |
| 8 | Kreditrecht und zu belastende Konten | 25 |
| 9 | Antrag | 26 |

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Rechtliche Grundlagen und Verfahren

1.1 Finanzrecht

Für die Tatigung einer Ausgabe ist neben der gesetzlichen Grundlage und der Ausgabenbewilligung ein ausreichender Budgetkredit erforderlich. Falls ein Budgetkredit nicht ausreicht, ist beim Grossen Stadtrat ein Nachtragskredit zu beantragen.

1.2 Nachtragskredite

Gemass § 11 des Gesetzes ber den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) enthalt das Budget fr jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung. Dabei werden die Budgetkredite der Erfolgsrechnung als Saldo des Aufwandes und des Ertrags festgesetzt (Globalbudget). Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen. Die Budgetkredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.

Budgetkredite sind verbindlich und drfen grundsatzlich nicht berschritten werden (§ 12 Abs. 1 FHGG). Enthalt wie erwahnt das Budget fr ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Dabei sind Nachtragskredite nur zulassig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmglich ist oder unverhaltnismassig ware (§ 14 FHGG).

Das Reglement ber den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1) und die Verordnung zum Reglement ber den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) enthalten ausfhrende Verfahrensbestimmungen zu Nachtragskreditbegehren (vgl. folgendes Kapitel 1.3).

1.3 Zusatzlich erforderliche Ausgabenbewilligung

Freibestimbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

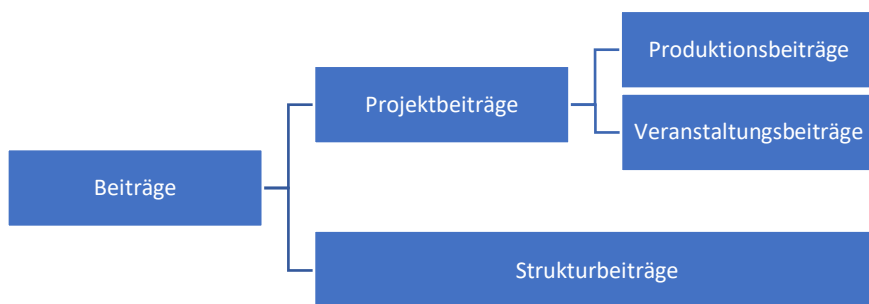
Ist für ein Vorhaben, für das ein Nachtragskredit beantragt wird, ein Sonder- oder ein Zusatzkredit notwendig, wird dieser den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament spätestens mit dem Nachtragskredit beantragt. Über Ausgaben, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, beschliesst dieser spätestens im Zeitpunkt des Nachtragskreditantrags (§ 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 [FHGV; SRL Nr. 161]).

2 Beiträge in der Kultur- und Sportförderung

2.1 Grundlagen der Fördertätigkeit im Kulturbereich

Die Fördertätigkeit im Kulturbereich hilft, Angebote von Kulturinstitutionen und -häusern für das allgemeine Publikum möglich zu machen. Kulturangebote brauchen entsprechende Infrastrukturen. Kulturfördergeld ist Risikokapital, da das Scheitern einer Produktion oder das Desinteresse des Publikums nicht ausgeschlossen werden kann. Kulturangebote gehören zum Grundangebot einer attraktiven Stadt oder Region und sind ein wichtiger Teil der Standortattraktivität und der Lebensqualität.

In der Kulturförderung wird allgemein zwischen **Projektbeiträgen für Produktionen oder Veranstaltungen** und **Strukturbeiträgen** unterschieden.



Zentrale Anknüpfungspunkte oder Kriterien beim Ermessensentscheid sind:

- Sitz in der Stadt Luzern / enger Bezug zur Stadt Luzern;
- Öffentliches Interesse;
- Verhältnismässigkeit;
- Subsidiarität (Ist der Beitrag nötig? Wie sieht das Budget und wie sieht die Finanzierung aus?);
- Vorliegen von Projektbeschreibung, Unterlagen zur Finanzsituation usw. (Qualität, Professionalität, Referenzen, Erfolgsaussichten usw.);
- Bei Veranstaltungen: Effektive Durchführung des Projekts und Vorliegen von entsprechenden Einnahmen. Entsprechende Abrechnungen sind vorzulegen.

Beim Förderentscheid spielen Qualität, Professionalität, Kontinuität der künstlerischen Arbeit, Öffentlichkeit, Leistungsausweis / Erfahrung der Fondsverwaltung / der Entscheidungsinstanz mit den Gesuchstellenden (frühere Produktionen / Veranstaltungen) und die gegebene Praxis bei der Bemessung der Beitragshöhe eine Rolle.

Die Beitragsbemessung basiert auf Erfahrungs- und Vergleichswerten und auf den vorgelegten Unterlagen. Dazu gehören immer ein Projektbeschreibung oder Informationen über die Tätigkeit der Organisation, das Budget und der Finanzierungsplan sowie das jährliche Einreichen von entsprechenden Unterlagen, wenn es sich um wiederkehrende Strukturbeiträge handelt. Bei höheren Beiträgen finden Controllinggespräche statt. Ist ein Budget ausgeglichen oder weist gar einen Gewinn aus, wird dies berücksichtigt, wie auch generell die Ertragsituation angeschaut wird. Je nach Situation werden Teilzahlungstranchen gemäss Projektfortschritt vereinbart – wobei dies je kleiner der Betrag, um den es geht, desto weniger Sinn macht, weil bei Produktionen meistens viel Aufwand im Vorfeld anfällt. Bei grossen Beiträgen wurden und werden Teilzahlungen vereinbart. Hier arbeiten Stadtbuchhaltung und Bildungsdirektion eng zusammen.

2.2 Grundlagen der Fördertätigkeit im Sportbereich

Grundlage der Sportförderung in der Stadt Luzern ist das Leitbild Sport der Stadt Luzern (B+A 2 vom 11. Januar 2012). Darin werden die sportpolitischen Leitsätze definiert, welche Grundlage bilden für die Sportförderung (Auszug aus dem Leitbild, S. 15):

«Teil C: Sportpolitische Leitsätze

- a) Die Stadt Luzern will Sportbetätigung ermöglichen und die Bevölkerung dazu animieren. Sie unterstützt Initiativen, die zum Sport motivieren, vom Breiten- bis zum Spitzensport, vom Volkssport bis zu den Randsportarten.
- b) Die Stadt Luzern erstellt, unterhält, verwaltet und unterstützt eine Sportinfrastruktur, die dem Schulsport, dem Vereinssport sowie dem ungebundenen Individualsport dient.
- c) Zu Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen mit überkommunaler, kantonaler und internationaler Bedeutung will die Stadt Luzern beitragen.
- d) Die Stadt sichert und pflegt für die Erholung und Bewegung der Bevölkerung frei zugängliche Naturanlagen und Erholungsräume.
- e) Die städtischen Sportvereine und Organisationen entscheiden autonom, welche Ziele sie sich setzen, welche Aufgaben sie wahrnehmen und wie sie ihre Aktivitäten gestalten.
- f) Die Stadt Luzern entrichtet – im Rahmen der bewilligten Mittel und der geltenden Rechtsgrundlagen – subsidiär Beiträge an Sportvereine und Organisationen, insbesondere für den Jugendsport.
- g) Die Stadt Luzern fördert Sportevents von regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung in dem Masse, wie sie zu Sportanimation, Wirtschaftsförderung und Standortattraktivierung beitragen.»

Die Fördertätigkeit im Sportbereich fokussiert sich nicht nur in der Stadt Luzern, sondern allgemein sehr stark auf den Jugendsport. Im Gegensatz zur Kultur ist der Sport dezentral, lokal und quartierbezogen organisiert; Leistung und Erfolg spielen eine grosse Rolle. Bei den Vereinsstrukturen und

deren Aktivitäten kommt allerdings den sozialen und gesellschaftlichen Aspekten eine grosse Bedeutung zu. Ferner sind spezifische Infrastrukturen und Geräte, die die geforderten Standards erfüllen, von grosser Wichtigkeit. Um der Bevölkerung eine möglichst breite Palette von Sportarten zur Verfügung zu stellen, unterstützt die Stadt Luzern durch Jahres-/Strukturbeiträge Vereine, welche aufgrund der Infrastrukturen einen höheren finanziellen Aufwand zu bewältigen haben. Dies ist v. a. bei Wasser- und Eissportarten der Fall. Sportvereine und Organisationen werden in Luzern in erster Linie durch das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, durch Beiträge an den Jugendsport und Beiträge an Events gefördert. Ferner betreibt die öffentliche Hand eigene Anlagen.

In der Sportförderung kann auch zwischen **Projektbeiträgen für Produktionen oder Veranstaltungen und Strukturbeiträgen** unterschieden werden. Diese Unterscheidung spielt aber in der Praxis erfahrungsgemäss eine weniger grosse Rolle.

Zentrale Anknüpfungspunkte oder Kriterien beim Ermessensentscheid sind grundsätzlich dieselben wie bei der Kultur.

2.3 Finanzierung der Kultur- und Sportförderung aus Fonds und Erfolgsrechnung

Die Stadt Luzern richtet in den Bereichen Kultur- und Sportförderung Beiträge an Dritte zulasten der Erfolgsrechnung aus, siehe dazu Budget 2021 der Stadt Luzern (B+A 27 vom 16. September 2020: «Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024», S. 99, Rubrik 36 Transferaufwand).

Ferner werden Beiträge zulasten der zweckgebundenen Billettsteuerfonds ausgerichtet. Der Billettsteuerbezug und die Mittelzuteilung zugunsten der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen geregelt. Dies wird alljährlich im städtischen Budget aufgezeigt; mit der Rechnungslegung erfolgt die entsprechende Abrechnung.

Mit Ausnahme der Hinweise zur Mittelverwendung in den Fondsreglementen bestehen keine Vorgaben, welche Arten von Beiträgen wo zu belasten sind. In der Praxis hat sich in den Jahren seit Einführung der Billettsteuer folgende Aufteilung entwickelt:

- a. Grössere Strukturbeiträge zulasten Erfolgsrechnung (KKL Luzern, Zweckverband Grosse Kulturbetriebe, Kleintheater, Südpol usw.);
- b. Betriebsfinanzierung Badeanlagen zulasten Erfolgsrechnung;
- c. Projektförderung auf Gesuch hin zulasten FUKA-Fonds;
- d. Jugendsportförderung zulasten Jugendsportförderfonds;
- e. Der Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport wird wie folgt eingesetzt:
Kultur:
 - Grössere Beiträge an Projekte (v. a. auch mit touristischer Bedeutung oder mit Relevanz für die Standortpromotion): z. B. Freilichtspiele Tribtschen;
 - Festivals (ausser Lucerne Festival);
 - Strukturbeiträge (teilweise ergänzend zu Beiträgen aus der Erfolgsrechnung) für mittlere und kleinere Betriebe und Organisationen.

Sport:

- Grössere Beiträge an Projekte (v. a. auch mit touristischer Bedeutung oder mit Relevanz für die Standortpromotion): aperiodische Sportanlässe wie z. B. Ruder-EM, EM usw.;
- Grössere Beiträge an Infrastrukturvorhaben von Vereinen;
- Wiederkehrende Sportevents (z. B. Marathon, Ruderregatta, Leichtathletik, Stadtlauf: Strukturbeiträge für Betriebe und Organisationen).

Zudem werden in allen Fonds jährliche Belastungen zugunsten der Erfolgsrechnung getätigt (Verwaltungspauschalen an Finanzverwaltung/Steueramt/Kultur und Sport).

Aufgrund des Sparpakets aus dem Jahr 2011 werden zudem aus dem Fonds K und S jährlich Beträge zugunsten der Erfolgsrechnung (Globalbudget Kultur- und Sportförderung) getätigt, die der Entlastung von Letzterer dienen. Im Sportbereich sind es Fr. 220'000.–, und im Kulturbereich sind es bis Ende 2020 Fr. 440'000.–; 2021 sind es Fr. 220'000.–.

Die Auszahlung von Strukturbeiträgen aus dem Fonds bedarf einer differenzierten Betrachtung. Grundsätzlich erfüllen alle Beitragsnehmenden eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Beiträge an Vertragspartner, d. h. Beiträge an Institutionen und Veranstalter, welche über eine Subventionsvereinbarung verfügen, gehören aus Sicht der Dienstabteilung Kultur und Sport in die Erfolgsrechnung. Dies konnte in der Vergangenheit nicht umgesetzt werden, weil dies zu einer Erhöhung des Transferaufwandes führen würde, von der bisher abgesehen wurde. In der Erfolgsrechnung werden Beiträge an Institutionen im Transferaufwand budgetiert, ebenso wie Einnahmenverzichte (Rubrik 3636). Im Fonds K und S Kulturteil sind es Fr. 1'133'000.–; im Fonds K und S Sportteil sind es Fr. 255'000.–.

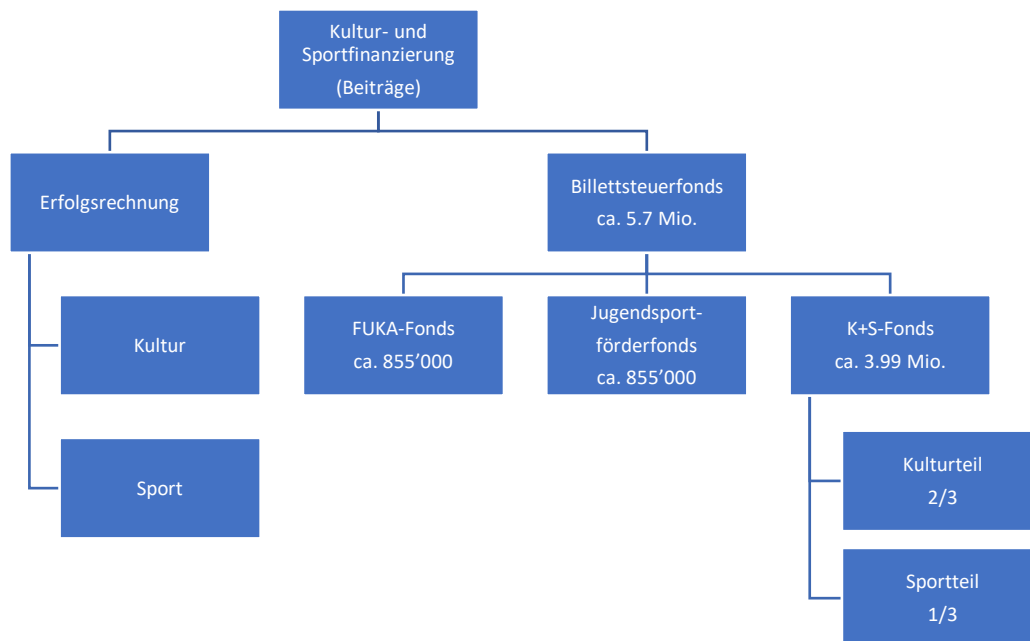
Strukturbeiträge, welche nicht vertraglich geregelt sind, werden jährlich im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) aufgeführt und werden durch das Parlament beschlossen.

Aus Sicht der Dienstabteilung Kultur und Sport würde eine Entlastung des Fonds die Unterstützung von neuen Initiativen und Projekte ermöglichen, was aktuell v. a. im Kulturteil nicht möglich ist.

Erweisen sich Initiativen als nachhaltig und längerfristig, wäre ein Übertrag in die Erfolgsrechnung angebracht.

Der Kulturteil des Fonds ist regelmässig praktisch ausbudgetiert und überlastet. Es besteht wenig bis kein Spielraum für neue Anliegen/Themen/Projekte/Fördermodelle.

Nachstehend findet sich eine Übersicht über die verschiedenen Quellen für die Kultur- und Sportfinanzierung:



Die oben aufgeführten Zahlen entsprechen einem Durchschnittswert der letzten Jahre.

Die Billettsteuer ist ein relevanter Teil der verfügbaren Mittel für die Kultur- und Sportförderung der Stadt Luzern. Würden diese Mittel wegfallen, müssten sie zu einem sehr grossen Teil aus allgemeinen Steuermitteln kompensiert werden. Die Billettsteuer sichert die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern auf einem verlässlichen, stabilen Niveau. Sie ist ein Umverteilungsinstrument, das einerseits über die Besuchenden läuft, welche auch aus der Region Veranstaltungen in der Stadt besuchen, und andererseits eine Umverteilung zwischen Kultur und Sport ermöglicht. Im Weiteren handelt es sich bei der Billettsteuer um ein sehr wesentliches Instrument für einen (teilweisen) Zentrumslastenausgleich.

2.4 Prozess der Gesuchsprüfung und des Controllings

Die Dienstabteilung Kultur und Sport, welche zuständig ist für die Kultur- und Sportförderung, hat in den letzten 20 Jahren eine Praxis entwickelt, die sich bewährt hat. Diese Praxis dient dazu, Gesuchstellenden klare Vorgaben bezüglich der Eingabe von Gesuchen und des Abrufs von Beiträgen zu geben, und soll gleichzeitig die Kontrolle der Verwendung der Beiträge möglich machen. Seit Jahren müssen alle Gesuchstellenden ihre Gesuche über das Gesuchportal Kultur und Sport eingeben. Dies gilt für sämtliche Beitragsarten:

- Beiträge auf Gesuch hin; dies sind Projektbeiträge für Veranstaltungen und Produktionen.
- Strukturbeiträge, welche vertraglich zugesicherte und jährlich wiederkehrende (Budgetkredit) Beiträge sind.

Im Kulturbereich bestehen standardisierte Masken für Gesuche im Bereich:

- Produktion;
- Veranstaltung;
- Strukturbeiträge.

Sobald ein Gesuch erfasst wurde, erhält die zuständige Fachperson eine Mitteilung. In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Gesuch vollständig ist. Gefordert sind Angaben zu den Antragstellenden, zum Projekt, zum Budget und zur konkreten Umsetzung. Die Gesuche werden inhaltlich erst beurteilt, wenn die Eingabe vollständig ist.

2.4.1 Beiträge FUKA-Fonds

Der FUKA-Fonds der Stadt Luzern ist das Instrument der städtischen Kulturförderung für die Unterstützung von künstlerisch-kulturellen Produktionen und Veranstaltungen auf Gesuch hin. Die Fondsverwaltung hat die Funktion einer allgemeinen Kulturförderkommission, wie sie auf kommunaler Ebene üblich ist. Pro Jahr werden rund 300 bis 400 Gesuche bearbeitet – die Liste der im Vorjahr vorgenommenen Auszahlungen findet sich unter FUKA-Fonds Beiträge 2019 auf der Website der Stadt Luzern (<https://www.stadt Luzern.ch/dienstleistungeninformation/3733>).

Gesuche für Produktionen und Veranstaltungen werden in der Regel durch die Fachkommission des FUKA-Fonds entschieden. Die Fachkommission tagt siebenmal pro Jahr und beurteilt zwischen 250 und 350 Gesuche jährlich. Aufgabe der Fachkommission ist die inhaltliche Beurteilung. Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt in der Regel bei grösseren Produktionen nach gesicherter Finanzierung, bei den übrigen nach Eingang der Abrechnung des realisierten Projekts.

Erhält ein Projekt oder eine Veranstaltung einen Beitrag, wird dieser entweder in einer Zahlung oder bei Produktionen in Tranchen ausbezahlt. Auch wird ein Schlussbericht mit Schlussrechnung eingefordert. Die gesprochenen Beiträge werden jedes Jahr auf der Seite der Kulturförderungen der Stadt Luzern publiziert.

Projekte, welche aufgrund der oben aufgeführten Kriterien über einen Beitrag aus dem Fonds K und S unterstützt werden sollen, werden dem Stadtrat vorgelegt. Dies betrifft sämtliche Gesuche ab Fr. 3'000.–.

2.4.2 Strukturbeiträge Fonds Kultur und Sport

Der Kulturteil des allgemeinen Fonds zur Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S) finanziert einen wesentlichen Anteil des städtischen Kulturangebotes, namentlich die Festivals sowie mittlere Institutionen von regionaler Bedeutung. Ferner ist eine Reihe von kleineren Jahresbeiträgen eingestellt. Alle diese Beiträge sind fest budgetiert. Dazu kommen unterjährige Gesuche mit noch unbekanntem Beiträgen, deren Bewilligung in der Kompetenz des Stadtrates liegt. In den vergangenen Jahren war es zunehmend notwendig und vom Stadtrat gefordert, Beiträge so weit wie möglich zulasten der Billettsteuer auszurichten, um die Erfolgsrechnung zu schonen. Ebenfalls wird dem Fonds seit 2011 (Sparpaket) jährlich ein Pauschalbeitrag von Fr. 440'000.– zugunsten der Erfolgsrechnung verrechnet. Diese Belastung konnte für das Budget 2021 auf Fr. 220'000.– reduziert werden.

Daneben leistet die Stadt Luzern aus dem Sportteil des allgemeinen Fonds zur Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S) fest budgetierte Beiträge an grössere jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, die für die Stadt Luzern auch im Sinne des Stadtmarketings von Bedeutung sind (Rudern, Laufsport usw.). Schliesslich sind im Fonds einzelne jährlich wiederkehrende Beiträge budgetiert, auf die die jeweiligen Organisationen sportartenbedingt angewiesen sind. Zusätzlich gibt es unterjährige Gesuche mit noch unbekanntem Beiträgen, deren Bewilligung in der Kompetenz des Stadtrates liegt. Transferzahlungen aus der Erfolgsrechnung an Sportorganisationen gibt es – mit Ausnahme der Hallenbad Luzern AG und der Regionalen Eiszentrum Luzern AG – nicht.

Beim Abruf von Strukturbeiträgen (budgetiert in der Erfolgsrechnung oder im Fonds K und S) sind ebenfalls standardisierte Angaben gefordert. Dazu gehören v. a. Jahres-/Tätigkeitsbericht, die aktuellste revidierte Jahresrechnung inkl. Bilanz sowie ein Budget des aktuellen Jahres. Jahresrechnung und Tätigkeitsberichte werden geprüft bzw. plausibilisiert. Sind massive Veränderungen in der Jahresrechnung festzustellen, wird nachgefragt und, sofern notwendig, der Informationsaustausch erhöht.

Bei Institutionen/Vereinen, welche über eine Subventionsvereinbarung verfügen, ist die Kontrolle höher. Im Kulturbereich erhalten Institutionen/Vereine in der Regel einen Vertrag bei einer Beitragshöhe von Fr. 100'000.– jährlich. Im Sport liegt die Obergrenze bei Fr. 30'000.–. Die Subventionsvereinbarungen laufen über eine Periode von vier Jahren. Die Verträge in der Kompetenz des Grossen Stadtrates beinhalten Leistungsziele nach dem Prinzip der «Balanced Scorecard». Das heisst: Es werden konkrete Leistungsziele zu den Bereichen Finanzen, Personal, Inhalt und Prozesse definiert. Im Rahmen von jährlichen Evaluationsgesprächen werden diese Ziele überprüft und, wo notwendig, Massnahmen geplant.

2.4.3 Strukturbeiträge Jugendsportförderfonds

Die Jugendsportförderung der Stadt Luzern ist – neben der Zurverfügungstellung von Sportanlagen und -infrastrukturen und Beiträgen an Investitionen – das zentrale Element der städtischen Vereinssportförderung. Alle Stadtluzerner Vereine, welche insgesamt über 5'000 Kinder und Jugendliche betreuen, sind auf die Beiträge aus dem Jugendsportförderfonds angewiesen, um ihre Aufwendungen in diesem Bereich wenigstens teilweise zu decken.

Kürzungen könnten dazu führen, dass Vereinsbeiträge erhöht werden müssten. Das würde somit wieder auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern zurückfallen und widerspräche dem Gedanken der Sport- und Bewegungsförderung der Stadt Luzern. Im Weiteren wird mit dem Fonds der freiwillige Schulsport (Sportkids) mitfinanziert (Restfinanzierung zu den J+S-Geldern, deren Zusicherung von Bund bzw. Kanton in der Corona-Krise noch nicht geklärt ist).

Im Jugendsportförderfonds werden Vereins- und Pro-Kopf-Beiträge ausgerichtet. Diese Beiträge beruhen auf der Deklaration der Vereine. Das heisst: Es werden sämtliche Trainingslisten, inkl. Namen und Adressen von Kindern und Jugendlichen, über das Gesuchportal eingegeben. Diese Listen werden überprüft. Die Kommission entscheidet, gemäss Antrag der Dienstabteilung Kultur und Sport, über die Höhe der Vereins- und Pro-Kopf-Beiträge.

Die Einnahmen aus der Billettsteuer sind somit für die Stadt Luzern von unverzichtbarer Bedeutung. Die Organisationen, Institutionen, Vereine und Einzelprojekte, die von diesen Mitteln profitie-

ren, sind auf die Beiträge angewiesen – ein Grossteil davon ist zweifellos von existenzieller Bedeutung. Können diese Beiträge nicht auf dem Weg dieser Abgabe eingebracht werden, ist eine Finanzierung zulasten der Erfolgsrechnung der Stadt Luzern unverzichtbar.

2.5 Motion Kantonsrat Hunkeler

Am 21. Oktober 2019 reichte Damian Hunkeler einen Vorstoss zur Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) im Kantonsrat des Kantons Luzern ein. In seinem Vorstoss argumentiert er, dass die Billettsteuer nicht mehr zeitgemäss sei und für Veranstalter einen Wettbewerbsnachteil darstelle.

In seiner Antwort vom 22. September 2020 nimmt der Regierungsrat des Kanton Luzern wie folgt Stellung:

«... Dass die Billettsteuer vor allem in grösseren Gemeinden wie der Stadt Luzern, Kriens, Ebikon oder auch in Emmen erhoben wird, hat gerade damit zu tun, dass diese Gemeinden einerseits über ein grosses Angebot in den Bereichen Kultur und Sport verfügen, welches nicht nur den jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung steht, sondern oftmals über einen regionalen Charakter verfügt und andererseits die Leistungen in den Bereichen Kultur und Sport nicht anderweitig abgegolten werden (etwa via innerkantonalen Finanzlastenausgleich). So fliesst zum Beispiel in der Stadt Luzern mehr Geld zurück in die Sportförderung, als von den Sportveranstaltungen mit der Billettsteuer generiert wird. Gerade die Nachwuchsförderung im Sport, welche über einen regionalen Ausbildungscharakter verfügt, profitiert überproportional von der Billettsteuer. Nutzniesser sind also nicht nur die grossen Institutionen in Kultur oder Sport, sondern eine Vielzahl von kleineren Sport- (Jugendsportförderung) und Kulturanbietern (z. B. FUKA-Fonds/FUKA-Kiosk in der Stadt Luzern). Die Billettsteuer ermöglicht vor allem eine breite Förderung und das zur Verfügung stellen von Infrastrukturen, welche anderweitig, wie etwa über das ordentliche Budget, nicht gefördert werden könnten.

Veranstaltungen von nationaler Ausstrahlung (z. B. im KKL Luzern oder Rock Allmend) lassen sich von der Billettsteuer nicht abschrecken. Einerseits wegen beschränkter Ausweichmöglichkeiten, andererseits aber vor allem deswegen, weil die Billettsteuer nur noch einen Bruchteil der Gesamtaufwendungen beinhaltet und das Gesamtpaket an Leistungen (Platzbenutzung, Aufräum- und Reinigung, Bewilligungen, etc.) für die Veranstalter immer noch stimmt, (z. B. Festivals Rock Allmend und Blue Balls-Festival in der Stadt Luzern oder das B-Sides auf dem Sonnenberg in Kriens).

Die Billettsteuer, welche Besucherinnen und Besucher mit ihren Eintritten bezahlen, hat denn auch mehr den Charakter einer Verbrauchersteuer. Sie wird denn auch unabhängig davon erhoben, aus welcher Gemeinde oder aus welchem Kanton die Besucherinnen oder Besucher herkommen.

Gerade deswegen unterscheidet sich die Billettsteuer von einer Luxussteuer französischen Ursprungs. Nicht die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde werden zusätzlich finanziell belastet, sondern die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung.

Die Billettsteuer hat weiterhin ihre Berechtigung, auch wenn ihre Rechtsgrundlage im kantonalen Recht schon älter ist. Die Bedeutung und der Zweck der Billettsteuer hat sich zwar über die Jahre gewandelt. Sie ist aber – wenn sie das überhaupt einmal war – längst keine Luxussteuer mehr. Im nationalen Umfeld kann die Billettsteuer für Kulturveranstalter aber auch ein Wettbewerbsnachteil

darstellen. Daraus resultiert letztlich, dass Kulturveranstaltungen nicht im Kanton Luzern stattfinden. Vor diesem Hintergrund kann die Billettsteuer sich auch negativ auf die kulturelle Vielfalt auswirken. Gemeinsam mit den Gemeinden, in denen eine Billettsteuer erhoben wird, wollen wir die Auswirkungen prüfen, die eine Abschaffung der Billettsteuer hätte.»

Die Motion Hunkeler wurde am 30. November 2020 vom Kantonsparlament abgelehnt.

3 Kompensation von Billettsteuerausfällen

3.1 Der Nachtragskredit 2020 und das Vorgehen 2020

3.1.1 Praxis im Jahr 2020

Die Pandemie brachte eine Reihe von Veranstaltungsausfällen, Verschiebungen, Projektreduktionen und dergleichen, welche die bestehenden Organisationen, Vereine und Institutionen zu bewältigen hatten und was auch auf die Fördertätigkeit in der Stadt Luzern, aber auch auf die Billettsteuerentwicklung erhebliche Auswirkungen hatte.

Der Billettsteuerertrag 2020 fiel im Vergleich zu den Vorjahren stark reduziert aus. Das Steueramt schätzte den zu erwartenden Ertrag im Frühjahr 2020 auf 2 Mio. Franken. Gemäss Auskunft des Steueramtes liegt das effektive Ergebnis von Fr. 1'765'000.– leicht unter dieser Schätzung.

3.1.2 Auszahlung der Beiträge 2020

Ende erstes und Anfang zweites Quartal 2020 hatten die Beitragsnehmenden ihre Aktivitäten für 2020 bereits geplant und zu einem gewissen Teil auch durchgeführt. Kurzfristige Absagen im ersten Halbjahr rissen teilweise erhebliche Löcher in die Kassen. Längerfristige Absagen oder Verschiebungen von Projekten verlagerten zwar die Durchführungskosten, nicht aber einen grossen Teil des Aufwandes, der bereits geleistet war oder noch geleistet wurde. Auch war die Praxis der Ausfallentschädigung noch nicht ganz klar, was zu grosser Unsicherheit geführt hatte. Das gesamte Jahr hindurch wurden laufende Planungen schrittweise immer wieder zunichtegemacht.

Insgesamt war festzustellen, dass ab März 2020 kaum normale Anlässe und Veranstaltungen, Vereinsanlässe und -aktivitäten, Saisonprogramme und dergleichen durchgeführt werden konnten, während die Kosten zu einem erheblichen Teil trotzdem anfielen. Den Organisationen gelang es punktuell erfreulicherweise, private Geldgeber bei der Stange zu halten. Dennoch resultierten erhebliche Planungsunsicherheiten sowie finanzielle Sorgen und Nöte.

Diese dauern weiter an und verschärfen sich, weil die Aussichten für das Jahr 2021 weiterhin unsicher, unklar, aber tendenziell düster sind. Dies hängt einerseits mit den direkten Folgen der Pandemieentwicklung und den sanitärischen Massnahmen zusammen, von denen man nicht weiss, wie sie im Jahr 2021 sein werden, andererseits aber auch mit der Tatsache, dass Künstlerinnen und Künstler mit Zusagen zu Veranstaltungen zurückhaltend sind und dass das Publikumsverhalten sehr zögerlich ist.

Die Bildungsdirektion entschied im Frühjahr 2020 grundsätzlich, für 2020 alle Beiträge wie budgetiert ausbezahlen, was im Übrigen auch der vom Zweckverband Grosse Kulturbetriebe Kanton Luzern, vom Kanton Luzern und von der Regionalkonferenz Kultur angewandten Praxis entspricht. Eine Umfrage bei anderen Schweizer Städten ergab ferner, dass das überall in vergleichbaren Städten so gehandhabt wird: Wo die Beiträge abgerufen wurden und die notwendigen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgte die Auszahlung.

Die FUKA-Fonds-Verwaltung entschied analog. Hier kam es vor allem zur Verschiebung von für 2020 geplanten Produktionen zuerst in den Herbst und dann ins Jahr 2021. Einzelne wenige Veranstaltungsbeiträge für Gastspiele (d. h. ohne Kosten für Produktion) wurden dabei nicht ausbezahlt. Beispiele dafür sind Voces Suaves im Marianischen Saal sowie Duo eventuell, ein Gastspielanlass, der zuerst verschoben und dann abgesagt wurde. Dabei ging es um Fr. 1'000.– bzw. Fr. 500.–. In der Regel ist es so, dass der Fondsverwaltung gemeldet wird, wenn etwas nicht stattfindet, weil auch ein Veranstaltungsbesuch durch ein Fondsverwaltungsmitglied denkbar wäre, oder man erfährt dies aus den Medien. Insgesamt verfolgt die Fondsverwaltung, aber auch die Abteilung Kultur und Sport das Veranstaltungsgeschehen relativ eng. Bei Verschiebungen, die zu konkreten neuen Daten führten, wurden die Beiträge ausbezahlt, um der veranstaltenden Organisation eine minimale Unterstützung für den bisherigen Aufwand zukommen zu lassen.

Die Praxis 2020 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Projektförderung

Für die vom FUKA-Fonds bereits gesprochenen Projektförderbeiträge gelten folgende Regelungen:

- **Bei Verschiebungen:**
 - Die Beitragszusage blieb uneingeschränkt gültig, sofern das geplante Projekt inhaltlich und personell nicht grundlegend neu gestaltet wurde.
 - Die bisherigen Regelungen zur Auszahlung von Beiträgen blieben grundsätzlich bestehen.
 - Für durch Verschiebungen anfallende Zusatzkosten wurde auf die Möglichkeiten einer Ausfallentschädigung gemäss der Verordnung des Bundes hingewiesen.

- **Bei definitiven Absagen:**
 - Die Beitragszusagen blieben bis zur Höhe eines allfälligen Defizits gültig.
 - Diese Defizite mussten im Rahmen der Beitragseinforderung mit einer Schlussabrechnung (inkl. Finanzierungsplan) ausgewiesen werden. Dabei mussten sämtliche Ausgaben ersichtlich sein, welche trotz Absage der Veranstaltung angefallen waren. Der so ausbezahlte Förderbetrag des FUKA-Fonds überstieg die Höhe des bereits gesprochenen Beitrages nicht.
 - Bereits ausbezahlte Beiträge wurden nicht zurückgefordert.

Strukturförderbeiträge

In der Erfolgsrechnung und in den Fonds budgetierte Strukturbeiträge wurden ausbezahlt. Bei der Auszahlung von Strukturbeiträgen wird darauf geachtet, dass die Partner allfällige Gewinne wieder in die Institution reinvestieren. Dazu gehört auch das Schaffen von minimalen Rückstellungen, um mögliche Notsituationen oder Ausfälle von technischen Geräten aufzufangen.

3.1.3 Finanzierung Billettsteuerfonds 2020

Mit B+A 19 vom 22. Mai 2020: «Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020 aufgrund der Corona-Pandemie» hatte der Grosse Stadtrat zur Kompensation der Ertragsausfälle in den Billettsteuerfonds, deren Ausgaben mit dem Budget 2020 vom Parlament genehmigt wurden, einen Nachtragskredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt. Dies basierte auf der erwähnten Schätzung von 2 Mio. Franken Billettsteuereinnahmen per 2020.

Der beantragte Nachtragskredit wird zugunsten der Erfolgsrechnung verbucht. In der Erfolgsrechnung werden Fondseinlagen wie auch Fondsentnahmen verbucht. Der Nachtragskredit erhöht das Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung. Die effektiven Fondsentnahmen werden über den Transferaufwand (36) abgebucht. Sollten die im Budget 2020 erwarteten Billettsteuererträge die geplanten Transferbeiträge nicht abdecken, dann müsste der Differenzbetrag im Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung eingestellt werden. Durch den Nachtragskredit 2020 sollen die Reserven nicht geäufnet werden. Die Reserven sollen auf dem Stand vom 1. Januar 2020 verbleiben und nicht anwachsen.

3.2 Vorgehen für die Auszahlungen zulasten Budget 2021

Bereits im Oktober 2020 wurde klar, dass sich die Pandemie-Situation nicht so schnell beruhigen würde und dass weitere Einschränkungen im Kultur- und Sportbereich den bereits angeschlagenen Institutionen alles abverlangen würden.

Es ist zu erwarten, dass sich die Billettsteuereinnahmen auch 2021 nicht auf dem Niveau der Vorjahre bewegen und somit die eingenommenen Steuermittel für die Finanzierung der budgetierten Ausgaben kaum ausreichen werden.

Erwartet wird auch, dass sich die Planungssituation und die Ausgangslage für Veranstaltungen und die Durchführung von Projekten für die Beitragsnehmenden auch 2021 nur Schritt für Schritt entwickeln und klären und insgesamt tendenziell so entwickeln werden, dass Veranstaltungen und Events abgesagt werden. Erste Absagen und Verschiebungen sind bereits erfolgt (LILU-Festival, Winteruniversiade usw.), weitere dürften leider folgen, wenn man davon ausgeht, dass die derzeitigen Pandemieprognosen für 2021 eintreffen. Dort, wo Anlässe geplant werden (wie z. B. für ein verkleinertes Blue Balls Festival im KKL Luzern), sind die Kosten bereits ab dem Jahr 2020 und bis im Sommer 2021 entstanden, und zwar auch dann, wenn dann das Festival Pandemie-bedingt trotzdem nicht stattfinden kann.

Insgesamt besteht aus Sicht des Stadtrates ein sehr grosses Interesse, dass das zivilgesellschaftliche Kultur- und Sportleben in der Stadt Luzern über die Pandemie hinaus weitergehen kann, dass Veranstaltungen wenn immer möglich stattfinden und dass die Organisationen die Pandemie überdauern.

Vor diesem Hintergrund entschied der Stadtrat im Dezember 2020, für die Beitragsauszahlung 2021 dieselbe Praxis anzuwenden wie 2020. Die Auszahlung grösserer Strukturbeiträge ab Fr. 20'000.– steht unter dem Vorbehalt einer Bedarfsprüfung, welche über die üblicherweise stattfindende Prüfung hinausgeht.

Beiträge werden ausbezahlt, sofern folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres / der letzten Saison;
- ein Konzept für das neue Jahr;
- eine detaillierte Jahresrechnung inkl. Bilanz;
- ein Budget für das neue Jahr;
- Formular «Zusatzinformation für den Abruf von Beiträgen 2021 im Kultur- und Sportbereich».

Im FUKA-Fonds werden gemäss langjähriger Praxis Abrechnungen von geförderten Produktionen und Veranstaltungen eingefordert und überprüft.

Der Kulturteil des Fonds K und S verfügt per 1. Januar 2021 über einen Saldo von rund 0,6 Mio. Franken. Damit können erste Zahlungen, die (in der Regel bekanntermassen) ab Januar abgerufen werden (z. B. Fumetto), getätigt werden. Die Auszahlung der Beiträge soll zurückhaltend und wo immer möglich etappiert erfolgen, bis der in Kapitel 4.1 beschriebene Nachtragskredit beschlossen ist.

3.3 Zusätzlicher Kreditbedarf und Ausgabenbewilligung

Als Konsequenz der bundesrätlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus finden in der Stadt Luzern seit dem Wochenende vom 29. Februar / 1. März 2020 deutlich weniger öffentliche Veranstaltungen statt. Nach einer vorübergehenden Lockerung im Spätsommer 2020 sind derzeit Veranstaltungen nur noch unter erheblichen Einschränkungen möglich, weshalb sich auch viele Kultur- und Veranstaltungsbetriebe genötigt sahen, zu schliessen oder ihre Tätigkeit stark einzuschränken.

Dies hat zur Folge, dass die Stadt Luzern weiterhin weniger Billettsteuermittel vereinnahmen kann. Die mit den Billettsteuern gespeisten entsprechenden Fonds sind schon heute stark belastet. Sie weisen schon zu normalen Zeiten kaum mehr Spielraum für die Unterstützung von interessanten neuen Projekten freier und bisher nicht bekannter Gruppen/Initianten sowie von Organisationen auf. Je länger die Pandemie dauert, desto mehr verstärkt sich die Problematik. Deshalb wird ein Nachtragskredit benötigt für die Deckung der Beiträge aus den drei verschiedenen Fonds, welche durch die Billettsteuer gespeist werden: Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport (Fonds K und S), Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten (FUKA-Fonds) und Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes (Jugendsportförderfonds). Im Budget 2020 und im Budget 2021 wurden Billettsteuereinnahmen von 5,7 Mio. Franken budgetiert.

4 Zeitpunkt des vorliegenden Berichtes und Antrages

4.1 Zeitpunkt und Höhe des Kredites

Als Massnahme gegen das Coronavirus wurde durch den Bundesrat ein schweizweites Veranstaltungsverbot ausgesprochen. Nach der Erholungsphase im Sommer 2020 und der Wiederaufnahme der Veranstaltungstätigkeit ab August verschlechterte sich die Pandemie-Situation Ende September. Derzeit sind keine Veranstaltungen möglich. Offen ist, wie lange diese Situation andauert.

Der Kreditbedarf für 2021 ist schwer abschätzbar. Eine erste Prognose wird im ersten Quartal erstellt, und ein deutlicheres Bild über die Einnahmesituation wird sich wohl erst im zweiten Quartal oder gar im zweiten Halbjahr zeigen. Es ist davon auszugehen, dass sich bis Mitte 2021 die Situation im Kultur- und Sportbereich nicht gross verändern wird. Grössere Häuser und Veranstalter gehen davon aus, dass erst im zweiten Halbjahr 2021 eine «normale» Veranstaltungstätigkeit aufgenommen werden kann und eine gewisse Planungssicherheit besteht. Bei Veranstaltern, welche vor allem mit Kunst- und Kulturschaffenden aus dem nahen und fernen Ausland arbeiten, wird es unter Umständen noch länger dauern. Das wird abhängig sein von den Reisemöglichkeiten und -beschränkungen.

Der Einfachheit halber wird vorgeschlagen, einen Nachtragskredit in gleicher Höhe wie letztes Jahr (2020) zu bewilligen (vgl. B+A 19/2020: «Sonder- und Nachtragskredite zum Budget 2020 aufgrund der Corona-Pandemie»).

Gemäss Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 (sRSL 9.2.2.1.1) unterliegen alle Veranstaltungen der Billettsteuer, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird (Art. 3).

Die Billettsteuer ist zweckgebunden und wird eingesetzt für die Kultur- und die Sportförderung (Art. 2):

- 15 % in den FUKA-Fonds;
- 15 % in den Jugendsportförderfonds;
- 70 % in den Fonds K und S, davon $\frac{2}{3}$ in den Kulturteil und $\frac{1}{3}$ in den Sportteil.

In den letzten fünf Jahren erfolgte eine durchschnittliche jährliche Gesamteinlage von 5,85 Mio. Franken in die drei Fonds.

4.2 Auswirkungen auf Erfolgsrechnung und Fonds(reserven)

Der beantragte Nachtragskredit wird zugunsten der Erfolgsrechnung bewilligt. In der Erfolgsrechnung werden Fondseinlagen wie auch Fondsentnahmen verbucht. Der Nachtragskredit erhöht das Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung. Die effektiven Fondsentnahmen werden über den Transferaufwand (36) abgebucht. Sollten die im Budget 2021 erwarteten Billettsteuererträge die geplanten Transferbeiträge nicht abdecken, dann müsste der Differenzbetrag im Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung eingestellt werden. Durch den Nachtragskredit 2021 sollen die Reserven nicht geöffnet werden. Die Reserven sollen auf dem Stand vom 1. Januar 2020 verbleiben und nicht anwachsen.

Die Billettsteuerfonds verfügen über unterschiedliche Fondsreserven. Am engsten ist die Situation beim Kulturteil des Fonds K und S. Der Stadtrat legt dem Grossen Stadtrat den vorliegenden Bericht und Antrag frühzeitig vor, weil es darum geht, die Handlungsfähigkeit aller Fonds sicherzustellen.

Der Stadtrat beantragt bereits jetzt einen Nachtrags- und Sonderkredit, weil er einerseits dem Grossen Stadtrat in einem frühen Zeitpunkt die Mitsprache in diesem Thema einräumen will und weil er andererseits möglichst bald in der Lage sein will, die budgetierten Beiträge auszuzahlen, welche im Moment für viele Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger situationsbedingt überlebenswichtig sind.

Die Prognose per 30. November 2020 zu den Fonds sieht wie folgt aus (die Einlagen entsprechen dem Budget 2021 gemäss B+A 27/2020, S. 229 f.; die anderen Beträge sind aktualisiert):

streichen:

| Billettsteuerertrag 2021 | Fondsreserve 1.1.2020 | Beiträge 2020 (Fondsentnahmen) | geschätzte Einnahmen Billettsteuer 2020 | beanspruchter Nachtragskredit 2020 | Fondsreserve 1.1.21 (geschätzt durch Fondsverwaltungen, aufgrund Auszahlungen 2020) | budgetierte (AFP 2021) bzw. geschätzte Aufwendungen | Bemerkungen |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------------|---|------------------------------------|---|---|--|
| FUKA-Fonds | 614'336 | 719'000 | 300'000 | 419'000 | 614'336 | 750'000 | Annahme, Schnitt der letzten Jahre |
| Fonds Jugendsport | 676'801 | 915'862 | 300'000 | 615'862 | 676'801 | 900'000 | Beiträge an Vereine für Jugendsport und Beiträge an Kinder- und Jugendsportangebote. |
| Fonds K+S Kulturteil | 698'472 | 2'774'985 | 980'000 | 1'794'985 | 698'472 | 2'796'200 | AFP 2021, inkl. vom Stadtrat bereits gesprochene Beiträge |
| Fonds K+S Sportteil | 937'851 | 851'555 | 420'000 | 431'555 | 937'851 | 1'118'785 | AFP 2021 |
| Total | 2'927'460 | 5'261'402 | 2'000'000 | 3'261'402 | 2'927'460 | 5'564'985 | |

neu:

| Billettsteuerertrag 2021 | Fondsreserve 1.1.2020 | Beiträge 2020 (Fondsentnahmen) | Einnahmen Billettsteuer 2020 | beanspruchter Nachtragskredit 2020 | Fondsreserve 1.1.21 (geschätzt durch Fondsverwaltungen, aufgrund Auszahlungen 2020) | budgetierte (AFP 2021) bzw. geschätzte Aufwendungen | Bemerkungen |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------------|------------------------------|------------------------------------|---|---|--|
| FUKA-Fonds | 614'336 | 754'250 | 264'782 | 489'468 | 614'336 | 750'000 | Annahme, Schnitt der letzten Jahre |
| Fonds Jugendsport | 676'801 | 950'862 | 264'782 | 686'080 | 676'801 | 900'000 | Beiträge an Vereine für Jugendsport und Beiträge an Kinder- und Jugendsportangebote. |
| Fonds K+S Kulturteil | 698'472 | 2'746'025 | 823'737 | 1'922'288 | 698'472 | 2'796'200 | AFP 2021, inkl. vom Stadtrat bereits gesprochene Beiträge |
| Fonds K+S Sportteil | 937'851 | 873'630 | 411'833 | 461'797 | 937'851 | 1'118'785 | AFP 2021 |
| Total | 2'927'460 | 5'324'767 | 1'765'134 | 3'559'633 | 2'927'460 | 5'564'985 | |

Der Nachtragskredit wird zur Deckung der budgetierten und gesprochenen Beiträge verwendet. Die Fondsreserven verbleiben auf dem Niveau vom 1. Januar 2020.

Die Höhe der Reserven ist abhängig von den Einlagen. Diese resultieren aus den Billettsteuereinnahmen und sind sehr volatil. Das einzige Steuerungselement sind die Beiträge, welche gesprochen werden. Die Gesuchseingänge sind tendenziell steigend im Jugendsportförderfonds. Im FUKA-Fonds schwankt der Eingang der Gesuche zwischen 50 und 100 Gesuche mehr oder weniger. Um die kulturellen Aktivitäten nicht zu behindern, wird eine entsprechende Reserve benötigt. Einzig im Fonds K und S Sportteil sind die Reserven relativ hoch. Es ist aber davon auszugehen, dass in den nächsten fünf bis sieben Jahre ein internationaler Grossanlass in der Stadt Luzern stattfinden wird. In der Regel wäre dann mit Beiträgen von 2 bis 3 Mio. Franken zu rechnen. Aus Sicht der zuständigen Behörde gibt es keine mathematische Regel für die Höhe der Reserven. Die aktuelle Situation zeigt, dass es von Vorteil ist, über ein gutes Polster zu verfügen.

- Die **Fondsreserve FUKA-Fonds**: Coronabedingt sind 2020 weniger Gesuche eingereicht und weniger Beiträge ausbezahlt worden. Mit der Fondsreserve (Niveau 1.1.2020) kann der FUKA-Fonds seiner Fördertätigkeit bis ins zweite Halbjahr 2021 nachkommen.

- Die **Fondsreserven im Jugendsportförderfonds** reichen nicht aus, um alle Beiträge an die Vereine zu decken. Diese werden in der Regel im September ausbezahlt, weshalb bis im zweiten Halbjahr 2021 in diesem Fonds keine zusätzlichen Mittel notwendig sind.
- Der **Fonds K und S Sportteil** hat relativ hohe Fondsreserven. Dies ist darauf zurückzuführen, dass grössere Infrastrukturprojekte verschoben worden sind. Auch ist davon auszugehen, dass es in den nächsten Jahren zu Bewerbungen für Wettkämpfe kommen dürfte, die in der Stadt Luzern stattfinden könnten (z. B. Ruder-WM). Hierfür dürften dann vergleichsweise grosse Mittel notwendig sein. Für das Jahr 2021 können aufgrund der Reserve die Beiträge wie budgetiert ausbezahlt werden. Im Fonds K und S Sportteil werden vor allem grosse regionale und nationale Sportevents und/oder grössere Sanierungsprojekte unterstützt. In den letzten Jahren waren dies z. B. Sanierung Clubhaus Seeclub (Fr. 350'000.–), Winteruniversiade (1 Mio. Franken aus Fonds und 1 Mio. Franken aus Erfolgsrechnung). Es sind einige Projekte vorgesehen in den nächsten Jahren, die zu einer Reduktion der Fondsreserven führen werden (z. B. Sanierung Clubhaus Kanuclub Luzern, EM/WM Rudern usw.).
- Die **Fondsreserve des Fonds K und S Kulturteil** beträgt mit gut Fr. 600'000.– lediglich rund 22 Prozent der budgetierten Ausgaben. In normalen Jahren werden rund 1 Mio. Franken im ersten Quartal ausbezahlt. Dazu gehören vor allem Beiträge an Festivals, die einen langen Planungshorizont aufweisen, da sie in einem internationalen Kontext arbeiten (Flüge, Hotels, Personal usw.). Dies gilt beispielsweise für das Fumetto Internationales Comic-Festival sowie das Blue Balls Festival; beide Institutionen sind derzeit daran, für 2021 Festivalsausgaben zu planen und verfügen über eine Subventionsvereinbarung mit der Stadt. Hinzu kommen weitere Partner mit relativ grosser Arbeitgeberverantwortung (IG Kultur, Neubad, Festival Strings), die ihre Beiträge gerade in dieser wirtschaftlich anspruchsvollen Zeit ebenfalls im ersten Quartal benötigen. Partner-Institutionen wie Südpol, Schüür, Kleintheater und Kunsthalle erhalten Beiträge aus der Erfolgsrechnung und dem Fonds K und S Kulturteil. Für diese Partner werden in erster Priorität die Beiträge aus der Erfolgsrechnung ausbezahlt. Ihre Beiträge aus dem Fonds K und S können erst zur Auszahlung gelangen, wenn zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.

Es gilt zu beachten, dass im Verlauf eines normalen Veranstaltungsjahres zuhanden des Fonds K und S auch unter dem Jahr Gesuche eingereicht werden für Beiträge an Veranstaltungen, Jubiläen und Projekte. Diese Projekte werden jeweils dem Stadtrat zur Bewilligung vorgelegt. Die Aufwendungen zulasten des Fonds und somit die Fondsbelastung im Jahresverlauf sind daher in der Regel höher, als Anfang Jahr budgetiert ist. Auch im FUKA-Fonds und im Jugendsportförderfonds sind die Aufwendungen letztlich abhängig von der Anzahl Gesuche.

Aufgrund der Pandemie-bedingten stark eingeschränkten Veranstaltungsmöglichkeiten sind etwas weniger Gesuche für Veranstaltungsbeiträge feststellbar. Diese sind aber ohnehin in der Minderheit. Die meisten Beiträge sind sogenannte Struktur- oder Betriebsbeiträge oder Produktionsbeiträge. Erstere fallen auch ohne Veranstaltungen an und dienen dazu, die Strukturen durch die Krise zu führen und zu erhalten. Produktionen, welche vornehmlich aus dem FUKA-Fonds finanziert werden, wurden und werden vielfach verschoben, sofern sie schliesslich in eine Veranstaltung münden. Die Kosten für die Produktion fallen aber trotzdem an.

4.3 Kompensation über die Erfolgsrechnung

Die Einlage aus Hauptsteuern in Fonds ist gemäss einem anerkannten Grundsatz der Haushaltsführung nach HRM2 nicht zulässig. Deshalb können die nachkreditierten Mittel nicht direkt bei den Fonds eingelegt werden, sondern müssen im Globalbudget der Aufgabe 315 Kultur- und Sportförderung (Erfolgsrechnung) abgerechnet werden (siehe Details weiter hinten, Kapitel 8).

Somit werden Beiträge, die 2021 in den Fonds budgetiert sind, aber nicht finanziert werden können, aus diesen Mitteln in der Erfolgsrechnung geleistet. Der FUKA-Fonds und der Jugendsportförderungsfonds verfügen je über eigene Fondsverwaltungen, die jedoch über die zusätzlichen Mittel in der Erfolgsrechnung nicht verfügen können. Deshalb werden in diesem Ausnahmefall diese Zahlungen – auf Antrag und im Auftrag der jeweiligen Fondsverwaltungen – durch die Dienstabteilung Kultur und Sport bewilligt.

5 Geprüfte und vorgenommene Kompensationen

Eine Kompensation dieses Betrages in der Erfolgsrechnung Kultur und Sport ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Der Transferaufwand beinhaltet zugesprochene Beiträge an Institutionen (Zweckverband Grosse Kulturbetriebe, Subventionspartner sowie Einnahmenverzichte). Eine Kürzung ist nicht möglich.
- Eine Kompensation über Personal- und Sachaufwand ist nicht möglich. Dies würde der Dienstabteilung die Erfüllung ihrer Aufgaben vollständig verunmöglichen.

Die prognostizierten Billettsteuereinnahmen 2021 werden für die Berechnung des maximalen Kreditbedarfs herangezogen. Sämtliche budgetierten Beiträge in den Fonds, welche aufgrund der Mindereinnahmen aus der Billettsteuer nicht über die Fonds finanziert werden können, werden zulasten des Globalbudgets Kultur- und Sportförderung ausbezahlt. Das heisst, die Kompensation der fehlenden Einlage in die Fonds wird über das Globalbudget finanziert.

Es wird folgender Nachtragskredit mit einer Ausgabenbewilligung (Sonderkredit) beantragt:

| | |
|---|--------------------|
| Billettsteuerertrag 2021 gemäss Budget 2020 | 5'700'000.– |
| Annahme Billettsteuereinnahmen 2021 | –2'000'000.– |
| Benötigter Kredit | 3'700'000.– |

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe garantiert eine indexierte Einlage in die beiden Fonds K und S (Kultur und Sport). Der Garantiebtrag berechnet sich wie folgt: Garantiebtrag Fr. 1'900'000.– plus Teuerung gemäss Index (Basis Dezember 1982 = 100 IP; Start: 131,2 IP, Stand Dezember 2018: 159,1 IP), dies ergibt eine garantierte Einlage von Fr. 2'308'384.– (siehe auch AFP 2021–2024, S. 229). Diese Indexierung ist bei der Berechnung des benötigten Nachtragskredits von 3,7 Mio. Franken nicht berücksichtigt und dient zunächst als «Puffer», sollte die Prognose der eingehenden Billettsteuern nicht eintreffen.

Gemäss Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. September 2015 zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden dürfen Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden. In diesem Sinne widerspricht das Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport der Aussage in der Botschaft und muss bei einer Überprüfung geändert werden.

6 Weitere geprüfte Massnahmen

Der Stadtrat beobachtet die Situation laufend. Er steht im Veranstaltungs-, Kultur- und Sportbereich im Kontakt mit verschiedensten Institutionen.

Beim KKL Luzern sind derzeit intensive Verhandlungen darüber im Gange, wie ein prognostizierter Einnahmefall, der sich im Jahr 2021 in schwerwiegendem Masse zeigen wird, aufgefangen werden kann. Am Tisch sind der Kanton Luzern, die Stadt Luzern, die Trägerstiftung KKL Luzern sowie die KKL Luzern Management AG, aber auch private Kreise und potenzielle Geldgeber. Auch mit den Verantwortlichen der Messe Luzern AG sind Verhandlungen im Gange. Auch hier sind mehrere öffentliche und private Partner mit am Tisch.

Mit den mittleren und kleineren Institutionen im Kulturbereich ist die Bildungsdirektion ebenfalls im Gespräch. Derzeit lässt sich noch nicht definitiv abschätzen, ob es auch in diesem Bereich im Verlauf des Jahres 2021 zusätzliche Unterstützungen der Stadt braucht. In erster Linie sollen die Institutionen die Möglichkeiten von Corona-Geldern ausschöpfen, welche von Bund und Kanton zur Verfügung gestellt werden. Da die Bundes- und Kantonsmassnahmen im Sportbereich derzeit erst andiskutiert werden, lässt sich die Situation hier aus Sicht der Stadt noch nicht wirklich beurteilen.

7 Entwicklung Billettsteuer: Varianten und Optionen

7.1 Ausblick

Mit der Verlängerung der Corona-Massnahmen bis Ende Februar 2021 und möglichen weiteren Massnahmen werden sich die Billettsteuereinnahmen 2021 nicht wirklich besser entwickeln als die Einnahmen für 2020. Auch für 2022 dürften die Auswirkungen der Massnahmen noch spürbar sein, weil der Planungshorizont für Anlässe, Projekte und Events in der Regel ein längerer ist. Verschiedene Branchen sprechen davon, dass erst 2023 mit einer Normalisierung gerechnet werden kann.

Die Corona-Pandemie hat nun gezeigt, dass die Billettsteuer zur Finanzierung von Kultur- und Sportevents, die sich nun jahrelang positiv entwickelt haben, dann nicht tauglich ist, wenn die Einnahmen plötzlich einbrechen. Der Finanzierungsbedarf im Kultur- und Sportbereich reduziert sich nicht im selben Masse, auch wenn Veranstaltungen nicht mehr oder reduziert stattfinden. Dahinter stecken immer Strukturen, d. h. Institutionen, Vereine, Kollektive usw.

Es wird daher früher oder später zu klären sein, wie die Billettsteuer ausgestaltet werden soll.

Im Rahmen einer kulturpolitischen Standortbestimmung, die in den nächsten zwei bis drei Jahren stattfindet, sollen u. a. folgende Fragestellungen diskutiert und geklärt werden:

- Die Fördersystematik: Aus welcher Kasse erfolgen welche Beiträge? Hierbei geht es um die Frage der vertraglich geregelten Beiträge, der Strukturbeiträge als Budgetkredit und der Projektförderbeiträge (vgl. Kapitel 2.3 Finanzierung der Kultur- und Sportförderung aus Fonds und Erfolgsrechnung).
- Ferner soll auch die Frage der künftigen Finanzierung der Standortpromotion geklärt werden. Es handelt sich um ein Thema an der Schnittstelle von Tourismus-, Wirtschafts- und Kultur- bzw. Sportförderung.

Als Konsequenz aus den oben genannten Fragestellungen wären die entsprechenden Reglemente, vor allem das Reglement, das den Fonds K und S betrifft, zu überprüfen. Gleichzeitig könnten Anpassungen an die bewährte Praxis und die heutige Verwaltungsorganisation erfolgen.

7.2 Motion 52: Billettsteuer

Aufgrund der Diskussionen im Kantonsrat zur Billettsteuer wird in der vom Grossen Stadtrat noch zu behandelnden Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», eine vertiefte Analyse des städtischen Billettsteuersystems gewünscht. Das aktuelle System soll hinterfragt und gegebenenfalls optimiert werden. Etliche der in der Motion aufgeführten Aspekte sind im Rahmen des vorliegenden Berichtes und Antrages bereits behandelt und werden in der bevorstehenden kulturpolitischen Standortbestimmung differenziert aufgegriffen.

8 Kreditrecht und zu belastende Konten

Freibestimbare Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.– hat der Grosse Stadtrat durch einen Sonderkredit zu bewilligen (§ 34 Abs. 2 lit. a FHGG in Verbindung mit Art. 69 lit. b Ziff. 3 GO). Sein Beschluss unterliegt nach Art. 68 lit. b Ziff. 2 GO dem fakultativen Referendum.

Die mit dem beantragten Nachtragskredit zu tätigen Aufwendungen sind den folgenden Fibukonten zu belasten:

- **Nachtragskredit Kompensation von Billettsteuerausfällen
(Fr. 3'700'000.–)**

| Kostenträger | Konto | Bezeichnung | Betrag |
|--------------|----------|--|-----------------|
| 3158193 | 3636.903 | Beiträge aus Fonds K und S, Kulturteil | Fr. 1'726'667.– |
| 3158294 | 3636.904 | Beiträge aus Fonds K und S, Sportteil | Fr. 863'333.– |
| 3158195 | 3636.905 | Beiträge aus FUKA-Fonds | Fr. 555'000.– |
| 3158296 | 3636.906 | Beiträge aus Jugendsportförderfonds | Fr. 555'000.– |

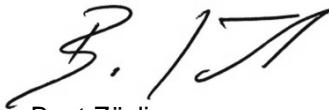
9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) einen Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken zu bewilligen;
- für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) einen Nachtragskredit zum Budget 2021 von 3,7 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 27. Januar 2021



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 3 vom 27. Januar 2021 betreffend

Sonder- und Nachtragskredit zum Budget 2021 aufgrund der Corona-Pandemie (Kompensation von Billettsteuerausfällen),

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 14 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 68 lit. b Ziff. 2 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Sonderkredit von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- II. Für die Kompensation von Billettsteuerausfällen (Fonds Kultur und Sport, FUKA-Fonds, Fonds Jugendsportförderung) wird ein Nachtragskredit zum Budget 2021 von 3,7 Mio. Franken bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. März 2021

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

